

**info**

---

**Gesendet:** Dienstag, 27. September 2005 10:56  
**An:** 'brigitte.ziegler@landkreis-konstanz.de'  
**Cc:** 'riester@rielasingen-worblingen.de'  
**Scanned By ClamWin:** 1098

**GEWERBE-IMMOBILIEN**

Peter Graf, Postfach 1430, D-78213 Singen  
Tel. 07731-917001; Fu.Tel. 0171 624 3324  
Fax. 07731-917002 ; [info@immo-graf.de](mailto:info@immo-graf.de) ; [www.immo-graf.de](http://www.immo-graf.de)

**Abs.: P.Graf, Worblinger Str. 49, 78224 Singen**

**Landratsamt  
z.Hd. Frau Kreisbaumeisterin  
Brigitte Ziegler  
-Baurechtsamt-  
Postfach 10 12 38  
78412 Konstanz  
[brigitte.ziegler@landkreis-konstanz.de](mailto:brigitte.ziegler@landkreis-konstanz.de)**

cc: [riester@rielasingen-worblingen.de](mailto:riester@rielasingen-worblingen.de) Baurechtsamt Rielasingen , **zur Kenntnisnahme**

**27.09.2005**

**AZ 20050131/B  
Nutzungsänderung von Liese GRAF , Rielasingen  
Baugrundstück 78239 Rielasingen-1, Burgstr. 3**

Ihr Schreiben vom 23.08.2005 ( als Anlage beigefügt )

**Guten Tag Frau Ziegler,**

zu Ihrem o.g. Schreiben nehme ich wie folgt Stellung :

**Auf den ersten Blick** mag es richtig sein, dass der Antrag auf Nutzungsänderung nicht genehmigungsfähig sei.  
Wenn man jedoch die Vorgeschichte kennt – und diese müsste dem Landratsamt bekannt sein- dann ist der Antrag **sehr wohl genehmigungsfähig**.

Den Antragsunterlagen konnten Sie die Information entnehmen ,dass diese bzw. eine ähnliche Nutzung seit etwa 20 Jahren hier stattfand. Sowohl **während** , **nach**, als auch **vor** jenem Zeitpunkt , an dem der Bebauungsplan am 26.06.1995 in Kraft trat.  
Insofern besteht hier m.E. ein **rechtlicher Bestandsschutz** .

Es ist offenkundig auch unbestritten , dass die bisherige Nutzung keine Reklamationen zur Folge hatte.

Daß man vom rechtskräftigen Bebauungsplan auch abweichende Genehmigungen erteilen kann, ist hinlänglich bekannt.  
Nicht zuletzt auch durch entsprechende nachweisliche Vorkommnisse im Bereich Bebauungsplan Gänseweide .

23.10.2005

Eine Ablehnung der Genehmigung ist m.E. unangemessen und verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz .

Sollten Sie eine Ablehnung des Bauantrages darauf stützen dass zum Zeitpunkt 26.06.1995 die Nutzung formal nicht genehmigt war , dann ist dies m.E. inakzeptabel. Sollte die Gemeinde Rielasingen-Worblingen früher die Nutzung als Bauhof **nicht** durch Nutzungsänderung legal durchgeführt haben, dann wäre dies wohl eine Verfehlung die man im Bereich der Dienstpflichtverletzung sehen kann. Die nach dieser Nutzung als Bauhof – durch Vermittlung von Herrn Busshard / Gemeinde Rielasingen – zur Nutzung als Betriebshof für einen Garten- und Landschaftsbau erfolgte anschliessende Nutzung war den Behörden bekannt. Auch dem damaligen Bürgermeister Heim.

Insofern ist diese „traditionelle Nutzung“ sehr wohl genehmigungsfähig, und eine Ablehnung ist m.E. unbillig.

**Aus diesem Grund wünsche ich bzw. die Antragstellerin einen förmlichen Bescheid.**

--

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch folgende Anmerkung machen:

Es ist m.E. sehr auffällig wie hier in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen wiederholt behördliche Entscheidungen getroffen werden. Insbesondere im Bereich Bebauungsplan Gänseweide, jedoch auch bei weiteren baurechtlichen Entscheidungen auf der Gemarkung Rielasingen-Worblingen , bei denen die Gemeinde Rielasingen als Betroffener involviert ist.

**Ich beabsichtige deshalb** den Vorgang um die behördlichen Entscheidung Nutzungsänderung Burgstrasse als Anlass zu nehmen , über solche Vorgänge ( behördlichen Entscheidungen – und deren Auswirkungen ) **sehr nachhaltig und sehr intensiv öffentlich zu berichten und zu kommentieren.**

Dies ist mir wichtig da ich die Meinung vertrete, dass die Öffentlichkeit über entsprechende Vorkommnisse informiert werden sollte , und dass man sich hierfür sehr wohl interessiert .

Als Fachmakler für Gewerbeimmobilien ist für mich und für potentielle Kunden von Bedeutung, wie sich die Behörden in den jeweiligen Gemeinden ( Stadt ) bzw. im jeweiligen Landkreis „anstellen“ , und wie das jeweils zuständige Regierungspräsidium sich ggf. verhält.

**Die Vorbereitungen zur Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit sind sehr gut fortgeschritten.**

Ob ich die behördliche Entscheidung um die obige Nutzungsänderung letztlich tatsächlich zum Anlaß nehme über die Vorkommnisse in der Gemeinde Rielasingen-Worblingen öffentlich zu berichten, werde ich jedoch erst zum Jahreswechsel entscheiden. Derzeit bin ich mit anderen Projekten stark beschäftigt und muß deshalb diese Entscheidung **vorerst** zurückstellen.

**Mit freundlichen Grüßen : Peter Graf**